

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 22.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lengsdorf, Blatt 5066

BV lfd. Nr. 1

Flur 5, Flurstück 984, Gebäude- und Freifläche, Schallengasse 3, Größe: 438 m²

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein ca. 1953 wiederaufgebautes einseitig angebautes, teilunterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und unterkellertem, eingeschossigen Anbau sowie ein rückwärtig errichtetes, zweigeschossiges Hinterhaus bzw. Nebengebäude mit Lager- und Nutzflächen im EG sowie Hobby-/Nebenflächen im OG, das Einfamilienhaus verfügt über ca. 145,97 qm Wohnfläche, die sich im EG und OG anordnen. Das Hinterhaus umfasst insgesamt 81,26 qm Hobby-/Nebenflächen. Im EG des Nebengebäudes ist ebenfalls eine Garage angeordnet.

Es besteht Instandhaltungs- und Instandsetzungsrückstau.

Ferner sind Baulasten im Baulastenverzeichnis der Bundesstadt Bonn eingetragen
Baulastenblatt-Nr. 10014 und 11656, 9897, s. Gutachten Bl. 6 ff.

Zum Wertermittlungstichtag war das Bewertungsobjekt leer und ungenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

430.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.